

# Satuten der Back-und Waschhausgenossenschaft 'Pastroin Zorten'

## Art. 1

Es wurde die Gründung einer Genossenschaft von Bürger\*innen beschlossen zwecks Baus eines Back- und Waschhauses. Damit verbunden ist der Betrieb und die Erhaltung des Back- und Waschhauses in seiner jetzigen Form und Art. Die Genossenschaft ‚Pastroin Zorten‘ hat Sitz in der Gemeinde Vaz/Obervaz. Genossenschaftsart gemäss Art. 26 des EG zum ZGB.

## Art. 2

Das Back- und Waschhaus ist Besitz aller Genossenschafter\*innen.

## Art. 3

Beim Ableben eines Genossenschaftsmitglieds geht der Genossenschaftsanteil an ein Familienmitglied über.

## Art. 4

Die Benutzung des Back- und Waschhauses muss der Öffentlichkeit zugänglich sein. Bedingung ist eine Einführung, um das Back- und Waschhaus ordnungsgemäss zu gebrauchen. Die Gebühren werden vom Vorstand festgelegt, wobei Genossenschafter\*innen und Mitglieder\*innen einen abgestuften, allenfalls geringeren Beitrag gegenüber sonstigen Benützer\*innen zu bezahlen haben. Ebenfalls entscheidet der Vorstand über die Höhe des Betrages für eine eventuelle Vermietung.

## Art. 5

In der Reihenfolge der Anmeldungen darf gebacken werden.

## Art. 6

Im Ofen darf kein Obst gedörrt werden

## Art. 7

Schäden am Ofen oder anderen Effekten müssen dem Aufseher sofort gemeldet werden. Bei Schäden muss der alte Zustand unverzüglich wieder hergestellt werden. Für Schäden haftet der Verursacher / die Verursacherin.

## Art. 8

Alle Reparaturen müssen sofort erledigt werden.

## Art. 9

Mindestens einmal jährlich findet eine Generalversammlung statt. Zu dieser werden sowohl alle Genossenschafter\*innen wie auch Mitglieder\*innen eingeladen.

Ausserordentliche Versammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Versammlung, des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Drittel der Genossenschafter\*innen/Mitglieder\*innen. Für die Versammlung werden alle Genossenschafter\*innen / Mitglieder\*innen vom Vorstand mindestens zehn Tage zum voraus schriftlich bzw. per Mail eingeladen. Auch andere Bekanntmachungen sind in schriftlicher Form bekannt zu geben.

Befugnisse der Versammlung:

1. Wahl des Vorstandes: Präsident\*in, Aktuar\*in und Kassier\*in.

Das Präsidium kann nur von bisherigen Genossenschafter\*innen / Mitglieder\*innen übernommen werden. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Es gelten keine Amtszeitbeschränkungen.

2. Wahl der/des Revisors\*in und der/des Aufsehers\*in.

3. Rechnungsabnahme

4. Statutenänderungen (Stimmberechtigt sind einzig Genossenschafter\*innen)

5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge

6. Aufnahme von neuen Genossenschafter\*innen (Stimmberechtigt sind einzig Genossenschafter\*innen)

7. Auflösung der Genossenschaft oder Verkauf des Gebäudes (Stimmberechtigt sind einzig Genossenschafter\*innen)

Art. 10

Für die Ausübung seines Stimmrechtes an der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter / Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, doch kann kein\*e Bevollmächtigte\*r mehr als ein Mitglied vertreten.

Art. 11

Neu Genossenschafter\*in werden kann, wer im ursprünglichen Einzugsgebiets des Pastroins Zorten wohnhaft ist oder eine Wohnung / ein Haus besitzt. Um sich in die Genossenschaft einzukaufen muss eine einmalige Taxe von 200.- bezahlt werden.

Mitglied werden können hingegen alle. Die Mitgliedschaft erlöscht, sobald der Mitgliederbeitrag nicht mehr bezahlt wird. (Art. 2, 3, 9 (4., 6., 7.), 15, 16, 17 sind Genossenschafter\*innen vorbehalten)

Art. 12

Die Effekten zum Brotbacken, wie Brotschaufel, Ofenwischer, Ofenkratzer, werden von\*m der Aufseher\*in beschaffen.

Art. 13

Die Genossenschaft ‚Pastroin Zorten‘ wird geleitet von einem Vorstand, der aus einer\*em Präsidentin\*en, einer\*em Aktuar\*in und einer\*em Kassier\*in besteht.

Ein\*e Vertreter\*in des Vereins Ortsmuseum Vaz/Obervaz nimmt von Amtes wegen als Beisitzer im Vorstand Einsitz.

Art. 14

Gegen Aussen amten der Präsident / die Präsidentin und die Aktuarin / der Aktuar mit ihren Unterschriften.

#### Art. 15

Eine Auflösung der Genossenschaft kann nur erfolgen, wenn dies in einer unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages einberufenen Versammlung von zwei Dritteln sämtlicher Genossenschaftsstimmen beschlossen wird.

Sind an der Auflösungsversammlung weniger als zwei Drittel sämtlicher Genossenschafter\*innen anwesend, so muss innerhalb von vier Wochen eine ausserordentliche, unter Nennung des Traktandums einberufene Genossenschafter\*innenversammlung stattfinden, in welcher der Auflösungsbeschluss mit Zustimmung von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Genossenschafter\*innenstimmen gefasst werden kann.

#### Art. 16

Bei der Auflösung der Genossenschaft durch die Genossenschafter\*innenversammlung haben in der Reihenfolge: 1. Die Genossenschafter\*innen, 2. der Verein Ortsmuseum Vaz/Obervaz, 3. Die Mitglieder\*innen das Vorkaufsrecht.

#### Art. 17

Über die Verwendung seines allfälligen, nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibenden Überschusses entscheidet die Genossenschafter\*innenversammlung.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 10. Dezember 1938, 15. Januar 1939 und 6. März 1998. Vaz/Obervaz, den 30. April 2021

Der Präsident  
Toni Parpan

Die Aktuarin  
Irene Parpan

Die Kassierin  
Gloria Hartmann

Der Beisitzer  
Kurt Fedier